

18. 1. Kann der Warenzeichenschutz für die körperliche Gestaltung einer eingetragenen bildlichen Darstellung gewährt werden?

2. Verliert das Warenzeichen dadurch, daß es bei bestimmten Warenarten in die Ware eingefügt wird, seine ihm eigentümliche Eigenschaft des Flächengebilde oder seine für den Unter-

scheidungsziel begrifflich erforderliche Selbständigkeit gegenüber der Ware?

3. Welche Bedeutung hat die einer Zeichenanmeldung beigefügte Beschreibung?

4. Ist es für die Erlangung des Ausstattungsschutzes erforderlich, daß die Besonderheit, die den Ausstattungsschutz begründen soll, äußerlich erkennbar ist?

a. WZG. §§ 1, 12, 15, 20. n. WZG. §§ 1, 15, 25, 31.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Mai 1937 i. S. TeleKaDe AG. (Kl.)  
w. Firma A. Kabel- u. Drahtfabrik (Bekl.). II 270/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien stellen isolierte Kabel und Drähte her und stehen miteinander im Wettbewerb. Die Klägerin gehört dem Syndikat an, die Beklagte nicht.

Die in Deutschland benutzten Kabel und isolierten Drähte werden mit ein- oder mehrfarbigen Fäden versehen, die verschiedenen Zwecken dienen, nämlich einem sog. Gütefaden zur Kennzeichnung, daß das Kabel durch eine Prüfungsstelle geprüft worden ist und bestimmten Normen entspricht, und einem sog. Kennfaden zur Kennzeichnung der Fabrik, aus der das Kabel stammt. Der Gütefaden kommt für den vorliegenden Rechtsstreit nicht unmittelbar in Betracht, wohl aber der Kennfaden. Die Klägerin benutzt als Kennfaden einen mit den Farben weiß und gelb, die Beklagte einen mit den Farben grau und gelb abwechselnd versehenen Faden.

Für die Klägerin ist auf Grund ihrer Anmeldung vom 22. Februar 1930 am 12. Juni 1930 ein Bildzeichen unter Nr. 419733 in die Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen. Geschützte Waren sind: isolierte Leitungen für Starkstrom- und Fernmeldeanlagen. Das Bild zeigt ein aus zahlreichen dünnen Drähten gewundenes Kabel, das aus der Isolierung herausragt, die von der Umspinnung als Schutzhülle umgeben ist. Aus dem Zwischenraum zwischen der Isolierung und der Umspinnung ragt ein nach unten gebogenes Gebilde hervor, das durch Schattierung in wechself-

den Absätzen als farbig gemustert dargestellt ist und den Eindruck eines schmalen Streifens oder dünnen Stabes macht. Es handelt sich bei diesem Gebilde um den Kennfaden. Die Anmeldung lautete zunächst auf das Wortzeichen „Weiß-gelber Kennfaden“. Zu dem Bildzeichen hat die Klägerin bei dem Patentamt auf dessen Veranlassung folgende Beschreibung eingereicht:

„Das Kennzeichen des Warenzeichens besteht aus einem Kennfaden, der zwischen dem Kern und der äußeren Umhüllung sich befindet und abwechselnd weiß und gelb gefärbt ist.“

Für die Beklagte ist auf ihre Anmeldung vom 8. Juni 1933 in die Zeichenrolle unter Nr. 460189 am 16. Oktober 1933 ein Bildzeichen eingetragen. Geschützte Waren sind isolierte Kabel und Drähte. Das Bild stellt ein lang gestrecktes schmales Rechteck dar, das abwechselnd grau und schwarz gefärbte Abschnitte aufweist. Zu der bei der Anmeldung eingereichten Abbildung, in der jene Abschnitte grau und gelb gefärbt sind, hat die Beklagte bei dem Patentamt folgende Beschreibung eingereicht:

„Es handelt sich um einen Kennfaden, der den isolierten Kabeln und Drähten unter der Isolation beigeflochten werden soll. Der Faden besteht aus Baumwolle und ist mit den Farben grau-gelb bedruckt.“

Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie in ihrem Zeichenrecht wegen der Verwechslungsgefahr eines weiß-gelben und eines grau-gelben Kennfadens verletzt werde, zumal ein Baumwollfaden niemals rein weiß hergestellt werden könne. Sie hat daher die Beklagte durch Schreiben vom 14. Juni 1935 zur Wahl eines anders gefärbten Kennfadens aufgefordert. Nach einem weiteren Schriftwechsel hat sie Klage erhoben mit den Anträgen auf Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Verwendung eines ihrem Warenzeichen 460189 entsprechenden Kennfadens für isolierte Leitungen und Kabel sowie auf Bösung dieses Warenzeichens. Sie stützt die Klage weiter auf Ausstattungschutz, da sich der weiß-gelb gefärbte Kennfaden, den sie seit dem Jahre 1924 ständig benutze, in beteiligten Verkehrskreisen als Hinweis auf ihren Betrieb durchgesetzt habe. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet eine Verwechslungsgefahr, nimmt ferner für ihren Kennfaden in den Farben grau-gelb Verkehrsgeltung in Anspruch und beruft sich äußerstenfalls auf Verwirkung, da die Klägerin die Verwendung ihres — der Beklagten —

Kernfadens mehr als  $2\frac{1}{2}$  Jahre hindurch ohne Widerspruch geduldet habe.

Während das Landgericht die Beklagte nach den Klageantägen verurteilt hatte, indem es zwar nicht den Klagegrund der Verletzung des Zeichenschutzes, wohl aber den des Ausstattungsschutzes der Klägerin als gegeben ansah, hat das Kammergericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

I. 1. Das Berufungsgericht prüft die zeichenrechtliche Verwechslungsgefahr unter Zugrundelegung der beiden Warenzeichen der Parteien, so wie sie eingetragen sind. Es prüft also einerseits das der Klägerin, bestehend aus verschiedenen bildlichen Elementen, nämlich aus der bildlichen Darstellung eines Stückes Leitungsdrahtes (Kabels), herausragend aus der umgebenden Isolierungshülle und diese wieder herausragend aus der Umspinnung, weiter bestehend aus einem den Eindruck eines gebogenen dünnen Stabes machenden, durch wechselnde Schattierung als verschiedenfarbig gekennzeichneten Gebilde, das heraustritt aus dem Zwischenraum zwischen Umspinnung und Isolierung des Drahtes und nach der von der Klägerin zu den Warenzeichenakten des Patentamts eingereichten Beschreibung des Zeichens den sog. „Kernfaden“ darstellen soll. Diesem Warenzeichen der Klägerin stellt das Berufungsgericht das der Beklagten gegenüber, das nur aus einem den Eindruck eines waagrecht liegenden schmalen Streifens machenden, ebenfalls durch wechselnde Schattierung als farbig gemustert gekennzeichneten, langgestreckten Rechteck besteht. Dieses gemusterte Streifenbild soll nach der auch dieser Zeichenanmeldung beigefügten Beschreibung des Zeichens ebenfalls den sog. „Kernfaden“ darstellen. Daß diese Bildzeichen, so wie sie eingetragen sind, nicht verwechslungsfähig sind, wie auch das Berufungsgericht annimmt, steht außer jedem Zweifel, wird auch von der Revision nicht beanstandet. Die Klägerin nimmt aber — bereits in der Klage und im weiteren Verlaufe des Rechtsstreits sowie in der Revisionsinstanz — den Zeichenschutz gar nicht an ihrem ganzen, aus den angegebenen einzelnen bildlichen Elementen zusammengesetzten Bildzeichen in Anspruch, sondern nur an dem einen Teil ihres Bild-

zeichens darstellenden sog. Kennfaden, und sie will deshalb auch nur diesen einerseits und den — den einzigen Gegenstand des Warenzeichens der Beklagten bildenden — sog. Kennfaden der letzteren anderseits der Prüfung der Verwechslungsgefahr zugrunde gelegt wissen, aber nicht etwa deshalb, weil der einen Teil ihres — der Klägerin — Warenzeichens bildende sog. Kennfaden dessen charakteristischen Bestandteil darstelle, der dem Beschauer sofort ins Auge falle und sich deshalb auch seinem Gedächtnis einpräge. Denn die Klägerin verwendet, wie sie bereits vorher und in der Revisionsinstanz betont und die Beklagte nicht bestritten hat, weder ihr Warenzeichen in der eingetragenen Form, noch eine Abbildung davon, soweit es den dort mitbargestellten Kennfaden betrifft, im Geschäftsverkehr durch Anbringung eines solchen Bildes an ihrer Ware — den Kabeln — oder in einer der anderen im Warenzeichengesetz vorgesehenen Arten. Beide Parteien verwenden vielmehr unstrittig nur den körperlichen Kennfaden, und zwar die Klägerin ihren abwechselnd weiß-gelb, die Beklagte ihren abwechselnd grau-gelb gefärbten Faden; deren Angabe in der Berufungsinstanz, sie verwende statt des letzteren nur noch einen Faden, bei dem zwei Teile dunkelgrau mit einem Teil gelb abwechselten, hat die Klägerin als ihr unbekannt bestritten. Und zwar verwendet jede der beiden Parteien ihren sog. Kennfaden in derselben Weise, wie dies zahlreiche andere Kabelerzeugende Unternehmen tun, nämlich indem sie ihn nach der Art der jeder der beiden Warenzeichenanmeldungen beigegebenen Beschreibung zwischen Kern (Folierungshülle) und Umspinnung einlegen („einflechten“). Da beide Parteien hiernach das Warenzeichen durch Anbringung der ihnen geschützten bildlichen Darstellung an der Ware weder in der eingetragenen noch in einer von ihr abweichenden Form, sondern in dieser Weise überhaupt nicht benutzen, so bedurfte es allerdings, wie der Revision zuzugeben ist, nicht der Prüfung der Frage durch das Berufungsgericht, ob die Klägerin, selbst wenn sie die Abbildung eines bloßen Kennfadens ohne dazugehöriges Kabelstück, also abweichend von der eingetragenen Form, als Warenzeichen verwendete, für diese Benutzungsform den Schutz der §§ 9 und 12 a. WZG., §§ 15 und 11 n. WZG. genieße. Das Berufungsgericht verneint diese Frage, da die Form, die die Klägerin dann benutzt haben würde, gegenüber der Eintragungsförmung weder eine

bestimmungsgemäße noch verkehrszübliche noch durch den praktischen Gebrauch gebotene, vielmehr eine rein willkürliche Änderung sein würde. Aber das Berufungsgericht legt dieser hypothetischen Erwägung mit Recht kein Gewicht bei, sondern nimmt in seinen sich unmittelbar anschließenden Ausführungen an, daß die Klägerin den Kennfaden gar nicht als Warenzeichen benutze, wenn sie ihn nach der Art ihrer Warenzeichenbeschreibung gestalte und ihn so in den Verkehr bringe. Allerdings ist die Begründung, die das Berufungsgericht dieser Auffassung hinzufügt, nicht bedenkenfrei. Das Berufungsgericht sagt, ein Warenzeichen sei nicht die Ware selbst oder einer ihrer Bestandteile, sondern ein ihr gegenüber selbständiges Gebilde, da die Ware oder ihre Verpackung oder Umhüllung „mit dem Zeichen versehen“ werde (a. WZG. § 12, n. WZG. § 15). Daraus folgt allerdings, daß das Zeichen gegenüber der Ware oder ihrer Umhüllung eine gewisse Selbständigkeit haben muß und nicht von der Gestaltung der Ware abhängig sein darf, wie das bei der Ausstattung im Sinne des § 15 a. WZG., § 25 n. WZG. vielfach der Fall ist (RGZ. Bd. 115 S. 235 f.). Das Zeichen darf nicht zum unentbehrlichen Bestandteil der Ware werden, wenn es im Einzelfall auch mit der Ware ein stoffliches Ganzes bilden, z. B. bei Webwaren eingewebt, bei Metallwaren eingegossen werden kann (RGZ. Bd. 64 S. 98; Hagens WZG. § 1 Anm. 22, Pinzger WZG. § 1 Anm. 22). Die eingewebte Wiedergabe eines Bildzeichens hätte in dem betreffenden Stück Webware leicht durch andere Gewebefäden ersetzt werden können, obwohl sie nach dem Einweben im Einzelfall zum wesentlichen Bestandteil der Ware im Sinne des § 93 BGB. geworden ist. Hier handelt es sich noch nicht einmal um eine derartig feste Verbindung mit der Substanz der Ware wie beim Einweben des Zeichens in Webwaren und bei seinem Einprägen in Metallwaren. Nach der der Warenzeichen-Anmeldung beigegebenen Beschreibung „befindet sich der Kennfaden zwischen dem Kern und der äußeren Umhüllung“; er ist dort nur „eingelegt oder eingeflochten“, wie die Revision sagt.

Entscheidend für die an sich richtige Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Benutzung des Kennfadens durch die Klägerin keinen Zeichenschutz genieße, ist vielmehr in erster Linie folgender rechtlicher Gesichtspunkt: Die Klägerin stützt sich vom Beginn des vorliegenden Rechtsstreits an, ebenso in der Revisionsinstanz, für

ihre Behauptung, daß ihr Warenzeichen aus einem Kernfaden bestehe, auf die ihrer Warenzeichen-Anmeldung beigefügte Beschreibung des Zeichens: „Das Kennzeichen des Warenzeichens besteht aus einem Kernfaden, der zwischen dem Kern und der äußeren Umhüllung sich befindet und abwechselnd weiß und gelb gefärbt ist“. Unstreitig entspricht die Art der Färbung und der Lagerung des Fadens dieser Angabe in der Beschreibung. Aber die Feststellung des Umfangs des Zeichenschutzes wird durch die Angabe dieser Beschreibung: „Das Kennzeichen des Warenzeichens besteht aus einem Kernfaden“ nicht berührt. Denn die schriftliche Erklärung des Zeicheninhabers in der der Anmeldung beigefügten oder ihr folgenden Beschreibung des Zeichens soll, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, z. B. in den Urteilen RGZ. Bd. 115 S. 235 (238 a. E., 239) und Bd. 141 S. 110 (115), nur zur Erläuterung eines nicht genügend deutlichen Zeichenbildes dienen und bildet daher nur dann eine Ergänzung des Zeichens, wenn sie sich innerhalb dieses Rahmens hält. Sie ist dagegen insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie mit dem eingetragenen Bilde im Widerspruch steht oder etwas enthält, was dem Bilde fremd ist (RGZ. Bd. 48 S. 209 und Ur. II 193/30 vom 27. Februar 1931 in WuW. 1931 S. 263). Sie ist besonders dann ohne Bedeutung, wenn sie nur die persönliche Auffassung des Anmelders über den Inhalt oder die Tragweite des Zeichens wiedergibt, da sie dann über den vom Gesetz gewollten Zweck (a. und n. WZG. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2) hinausgreift. Das Bildzeichen der Klägerin gibt nun aber keinerlei Anlaß zur Erläuterung einer Unklarheit darüber, ob etwa für gewisse Teile der bildlichen Darstellung der Zeichenschutz nicht beansprucht werde, sondern nur für den einen Bestandteil des Bildes, nämlich nur für den zwischen Isolierung und Umspinnung heraustretenden, nach vorn gebogenen, wechselnd schraffierten schmalen Streifen, der, wie die Beschreibung erläuternd bemerkt, den sog. Kernfaden bei isolierten Leitungsdrähten (Kabeln) darstellen soll. Die Art der Färbung war allerdings der Beschreibung bestimmungsgemäß zu entnehmen. Im übrigen aber sind für die Feststellung des Umfangs des Zeichenschutzes dieses Bildzeichens die auch für sonstige Bildzeichen nach dem Warenzeichengesetz in Verbindung mit der Rechtspredung des erkennenden Senats bestehenden Grundsätze maßgebend. Für eine Erläuterung des

Bildzeichens der Klägerin durch die Beschreibung in dem dargelegten Sinne ist daher kein Raum. Anders wäre es vielleicht, wie hier bemerkt werden mag, wenn das Bildzeichen an sich insofern erläuterungsbedürftig sein sollte, als es z. B. die übrigen Teile außer dem sog. Kennfaden nur skizziert wiedergegeben, d. h. nur in ihren Umrissen leicht angedeutet hätte, ihre Flächen aber weiß geblieben wären, so wie das der Fall war in der oben mitermähnten Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 141 S. 110 über das „Weiß-Punkt“- und „Schwarz-Punkt“-Warenzeichen auf Tabakspfeifen. Dort war zur Hervorhebung, daß sich das Warenzeichen z. B. nur auf den schwarzen Punkt auf kleinen Tabakspfeifen beschränken solle, die obere Seite des Mundstücks, auf der er bei den Pfeifen angebracht werden soll, im Zeichenbilde weiß geblieben. Zur Erläuterung war in der der Zeichenanmeldung beigefügten Beschreibung hierauf hingewiesen.

Da hier die in der Beschreibung der Klägerin angegebene Beschränkung des Bildzeichens auf den einen bildlichen Bestandteil, wie oben dargelegt, ohne rechtliche Bedeutung ist, so umfaßt der Zeichenschutz des Bildzeichens der Klägerin das gesamte Bild. Auf dieses aber stützt die Klägerin ihre auf Unterlassung und Bösung gerichteten Klagenansprüche selbst nicht und kann sie auch nicht stützen. Denn eine Verwechslungsgefahr der beiderseitigen Bildzeichen ist, wie im Eingange bereits erwähnt, vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint, von der Revision auch nicht behauptet worden. Daher ist eine Verwechslungsgefahr auch nicht gegeben bei dem Bildzeichen der Klägerin einerseits und der unstreitig erfolgenden Verwendung eines dem Bildzeichen der Beklagten entsprechenden körperlichen Kennfadens mit den in ihrer Beschreibung angegebenen Farben anderseits. An sich wäre die Verwechslungsgefahr in solchen Fällen nicht ohne weiteres ausgeschlossen, wie hier in Übereinstimmung mit dem schon in anderem Zusammenhang erwähnten Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 115 S. 235 (239) und Hagens Anm. 22 zu § 1 WZG., betont werden soll. Denn an sich kann ein Warenzeichen auch durch körperliche Benutzung (Nachahmung) des bildlich dargestellten Gegenstandes verletzt werden. Die Klägerin stützt ihre Behauptung von der zeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr, wie oben bereits bemerkt, nur auf die Farbenähnlichkeit der Kennfäden der Parteien. Umfaßt aber



der Zeichenschuß der Klägerin das gesamte Bildzeichen, so ist es zeichenrechtlich nicht zulässig, für einen einzelnen Bestandteil eines aus mehreren Teilen bestehenden Bildzeichens den durch die Anmeldung und Eintragung des ganzen Zeichens erworbenen Zeichenschuß in Anspruch zu nehmen, ohne darzutun, daß es sich bei diesem einzelnen Bestandteil um das charakteristische, den Gesamteindruck des Zeichens beherrschende Element handle. Davon, daß dies der Fall sei, hat die Klägerin nichts behauptet, da sie eben den Standpunkt vertritt, daß die Beschreibung ihres Warenzeichens auch bezüglich der Angabe, daß „das Kennzeichen des Warenzeichens aus einem Kennfaden besteht“, maßgebend sei. Daß diese Ansicht rechtlich nicht zutrifft, ist oben dargelegt worden.

2. a) Bei diesen Ausführungen ist noch nicht berücksichtigt worden, daß es sich bei der Verwendung des Kennfadens durch die Klägerin, für die sie Zeichenschuß gegen die Beklagte wegen Verwechslungsgefahr infolge der ähnlichen Farben des von dieser gebrauchten Kennfadens in Anspruch nimmt, um die Verwendung eines körperlichen Gegenstandes handelt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. die Urteile des erkennenden Senats vom 21. November 1913 in MuW. XIII, 189; vom 16. November 1926 in RGZ. Bd. 115 S. 235; vom 10. Juli 1928 in MuW. 27/28 S. 526; vom 21. Januar 1930 in MuW. 30 S. 227; vom 27. Februar 1931 in MuW. 31 S. 263), mit der das Reichspatentamt (PMZBl. 32, 268 und 35, 16) und weitaus überwiegend die Rechtslehre übereinstimmt (z. B. Sagens Anm. 22, Baumbach Anm. 6, Pinzger Anm. 22 zu § 1 WZG.), kann eine plastische Darstellung niemals Gegenstand eines Warenzeichens sein, eine körperliche Gestaltung also nicht Zeichenschuß genießen. Das Zeichen, das in einer bildlichen Darstellung besteht, muß schon seinem Wesen und Zweck nach ein Flächengebilde sein, wie an den obigen Stellen dargelegt ist. Der Begriff des Warenzeichens als Mittel zur Unterscheidung der Waren des Anmelders von denen anderer im Geschäftsverkehr (§ 1 a. und n. WZG.) scheidet charakteristische Formen und Gestaltungen der Ware oder ihrer Verpackung als Mittel der Kennzeichnung aus und läßt allein ein besonderes Merkzeichen zu, das mit der Ware oder ihrer Verpackung in Verbindung gebracht ist. Das Warenzeichen unterscheidet sich durch diese sich aus seiner Natur ergebende Beschränkung von der einer Ein-

tragung nicht bedürftenden Ausstattung, die gerade zum Schutze auch der äußeren Gestaltung der Ware oder ihrer Verpackung in bezug auf Form und Farbe bestimmt ist.

b) Die Revision bezweifelt diese Rechtslage an sich nicht. Sie meint aber, es lägen besondere Verhältnisse vor, die die Annahme rechtfertigten, daß der Zeichenschutz unmittelbar die körperliche Verwendung des Kennfadens erfasse. Die beiden ersten Umstände, die die Revision zur Begründung ihres Angriffs anführt, können ihr nicht zum Erfolge verhelfen. Denn ohne Bedeutung ist hierfür die auch vom Berufungsgericht entsprechend der übereinstimmenden Behauptung beider Parteien festgestellte Tatsache, daß es bei den Kabelnfabriken in Deutschland allgemein üblich sei, einen Kennfaden zu wählen und zwischen dem Kern des Kabels und der oberen Isolierung anzuordnen. Unberechtigt ist weiter der Schluß der Revision, der Zeichenschutz erfasse unmittelbar die körperliche Verwendung des Kennfadens, weil die Angabe der der Warenzeichenanmeldung der Klägerin beigefügten Beschreibung bezüglich der Farbe ihres Kennfadens maßgebend und darin die Stelle seiner Anbringung an den Kabeln bezeichnet sei. Aus der Eintragung des Kennfadens als einziger bildlicher Darstellung, wie das bei dem Warenzeichen der Beklagten der Fall ist, oder als eines der bildlichen Bestandteile des Warenzeichens der Klägerin folgt in dieser Richtung nichts. Auch wenn in rechtlich unbedenklicher Weise in der der Warenzeichen-Anmeldung der Klägerin beigefügten Beschreibung zur Erläuterung darauf hingewiesen wäre, daß der eine der bildlich dargestellten Teile des Zeichens, nämlich das nach vorn gebogene Gebilde ein sog. Kennfaden sei, würde daraus und aus der daraufhin erfolgten Eintragung des Zeichens keineswegs folgen, daß der Zeichenschutz die körperliche Verwendung des Kennfadens erfasse. Über die rechtliche Bedeutung der einer Warenzeichen-Anmeldung beigegebenen Beschreibung ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des erkennenden Senats oben bereits das Erforderliche gesagt worden. Der Wille der Parteien, den Schutz für den Kennfaden selbst und seine Verwendung innerhalb des isolierten Drahtes zu erlangen, wie ihn die Revision aus der jedem der beiden Bildzeichen beigegebenen Beschreibung herleiten will, wäre, selbst wenn er bestände — worüber aber das Berufungsgericht keine Feststellung getroffen hat — nicht geeignet, eine von den obigen Dar-

legungen abweichende, der Klägerin günstigere Rechtslage zu schaffen.

c) Die Revision beruft sich dafür, daß der körperliche Gegenstand des Zeichens der Klägerin in seiner besonderen Verwendungsart als Kennzeichen der Ware selbst und ihrer Herkunft geschützt sei, ferner auf drei Ausnahmefälle, die sich ihrer Angabe nach durch die tatsächliche Handhabung der Industrie herausgebildet hätten und in langjähriger Übung vom Reichspatentamt anerkannt seien. Es handelte sich bei diesen drei Ausnahmen von der Regel, daß eine körperliche Gestaltung nicht Zeichenschutz genießen könne: 1. um den Fall der Eintragungsfähigkeit von Webstanten in Textilstoffen, wobei nicht die Abbildung eines Stückes Stoff mit der zeichnerisch dabei wiedergegebenen Kante, sondern die körperlich und in bestimmter Färbung unmittelbar in den Stoff eingewebte Kante, die im Verkehr für die beteiligten Kreise das Kennzeichen des Herstellers sei, geschützt sei (vgl. Entscheidung des Reichspatentamts in MuW. 27/28 S. 351; PMPBl. 32 S. 127, 145 und 268, ferner 35 S. 16 und MuW. 35 S. 296); 2. um den Fall der Eintragungsfähigkeit von gefärbten Streifen auf gezogenen Glasröhren und Glasstäben, wobei ebenfalls nicht die zeichnerische Bildwiedergabe, die eingetragen und veröffentlicht werde, geschützt sei, sondern unmittelbar der durch die bestimmte Farbe und Gestaltung als Kennzeichen und Herkunftszeichen wirkende Streifen auf der Glasröhre und dem Glasstabe (vgl. Entscheidung des Reichspatentamts in MuW. 31 S. 462, 35 S. 296 rechts); 3. um den hier vorliegenden Fall der Kennfäden bei isolierten Kabeln und Drähten, die das Patentamt gemäß der auch hier bestehenden festen Übung der Industrie eingetragen habe, wie die beiden Warenzeichen der Parteien ergäben und die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts in MuW. 32 S. 293 zu b, 294; ferner daselbst 35 S. 295, bef. 296; ferner MittPatW. 34 S. 293; weiter PMPBl. 35 S. 15 und 16. Die Revision führt weiter eine Reihe von Warenzeichen auf, die in gleicher Weise wie im vorliegenden Fall unter Beifügung einer Beschreibung, insbesondere über die Färbung des Kennfadens, für die Antragsteller — meist elektrische und Kabelwerke — eingetragen und in der Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts (12. Senats) vom 28. Januar 1935 angegeben seien (MuW. 35 S. 296 Nr. II).

Hierzu ist zu bemerken, daß verfahrensrechtliche Bedenken gegen die Berücksichtigung dieser Ausführungen in der Revisionsinstanz nicht bestehen, wenn es auch für die Klägerin nahe gelegen hätte, Ausführungen des wiedergegebenen Inhalts, von denen sie sich doch offenbar Erfolg verspricht, spätestens im Berufungsverfahren geltend zu machen, da das Landgericht sich in eingehender Begründung bezüglich des zeichenrechtlichen Klagegrundes aus grundsätzlichen Erwägungen auf den für die Klägerin ungünstigen Standpunkt gestellt hatte. Um die Geltendmachung neuer Tatsachen handelt es sich nicht, da auf eine Rechtsauffassung des Reichspatentamts hingewiesen wird, die im wesentlichen auf den von der Revision angegebenen besonderen Gebieten der gewerblichen Warenerzeugung vertreten wird und in einer Anzahl von Entscheidungen niedergelegt ist, die in den von der Revision bezeichneten Sammlungen veröffentlicht sind. Auch die Veröffentlichungen und Abbildungen der vom Reichspatentamt erteilten Warenzeichen im Warenzeichenblatt, das vom Reichspatentamt selbst herausgegeben wird, sind offenkundig. Das Revisionsgericht kann auf diese letzterwähnten Veröffentlichungen in gleicher Weise zurückgreifen wie auf eine behördliche Anordnung, die in einer amtlichen Zeitschrift oder Zeitung bekanntgemacht ist.

Aber in sachlich-rechtlicher Beziehung konnten die Angriffe der Revision keinen Erfolg haben. Was zunächst die angebliche Ausnahme zu Nr. 1 betrifft, so liegt hier überhaupt keine Ausnahme von der Regel vor. Denn wenn auch bei der Webkante oder Kandleiste in der Textilindustrie im Gegensatz zu der Ansicht der Revision an sich das Flächenbild eines Stückes Stoff mit der zeichnerisch dabei angegebenen Kante geschützt ist, so schließt das doch nicht aus, daß das „Versehen“ der Ware mit dem geschützten Webstreifen in der Weise geschehen kann, daß der Webstreifen — abweichend von der an sich gebotenen Art — nicht auf einem anderen Stoffstreifen angebracht und dieser dann mit der körperlichen Ware, hier dem Tuchballen, verbunden wird, sondern daß das Zeichen unmittelbar in die körperliche Ware eingewebt wird. Hier liegt also eine körperliche Gestaltung des Warenzeichens gar nicht vor, sondern das flächenmäßig gehaltene Zeichen wird nur der zu bezeichnenden Ware eingefügt. Das gleiche gilt bei Eisen-, Seifen-, Kartonnagen-, Gummi- und ähnlichen Waren. Wegen der

Beschaffenheit dieser Arten von Waren wird das Zeichen häufig durch ein geeignetes Präge-, Stanz- oder Druckverfahren in die Masse der Ware selbst eingefügt. Da die Ware oder die Umhüllung mit dem Zeichen versehen werden soll, so muß es nur, wie oben bereits hervorgehoben, der Ware gegenüber eine gewisse Selbständigkeit haben, es darf nicht zu einem diese Selbständigkeit vernichtenden technisch notwendigen Bestandteil der Ware werden, wenn es mit ihr auch ein stoffliches Ganzes bildet. Denn sonst läge keine Warenzeichenbenutzung mehr vor (Urteile des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 64 S. 95 flg. [98, 99], Bd. 149 S. 335 flg. [346/347]; Hagens a. a. O. Anm. 22 zu § 1, Pinzger a. a. O. S. 162). Selbstverständlich wird aber auch, insbesondere bei Eisenwaren, das Zeichen häufig auf einem Metallschild aufgeprägt, auch in plastischer Darstellung, wie unbedenklich zulässig ist (vgl. Hagens a. a. O.), und dieses Schild an der körperlichen Ware, z. B. an der durch das Zeichen geschützten Maschine angebracht.

Das gleiche gilt auch für Glaswaren; die Revision spricht nur von Glasröhren und Glasstäben. Es ist daher unrichtig, wenn die Revision (oben unter Nr. 2) deren Behandlung durch das Patentamt als Ausnahmebehandlung bezeichnet und die Ansicht vertritt, daß das Patentamt die bei Glasröhren und Glasstäben häufig verwendeten Streifenzeichen nicht in der zeichnerischen Bildwiedergabe, sondern unmittelbar als Kennzeichen auf der Glasröhre oder dem Glasstabe schütze. Ebenso liegt es bei Porzellan- und Steingutwaren. Die Anbringung des Zeichens auf einem Etikett und des so bedruckten Etiketts auf der geschützten Ware verbietet sich bei diesen Warenarten durch die Gefahr der alsbaldigen Loslösung des Schildchens im Gebrauch. Daher geschieht bei ihnen das Versetzen mit dem Zeichen durch Aufmalen und Einbrennen des Zeichens in die Ware selbst. Auch die Einfügung eines als sog. Wasserzeichen für Papier bestimmten Zeichens in die Ware (Papierbogen) bei deren Herstellung gehört hierher.

In allen diesen Fällen handelt es sich um eine warenzeichenrechtliche Verwendung des Zeichens, nämlich um ein zur Herkunftsangabe geeignetes Kennzeichnungsmittel, mit dem die Ware, für die es bestimmt ist, versehen wird. Es ist nicht in der Ware als ein zu ihrer bestimmungsgemäßen Herstellung notwendiger Bestandteil unter Verlust seiner Selbständigkeit, des für die begriffsmäßig ver-

langte Unterscheidungskraft wesentlichen Erfordernisses, aufgegangen. Es hat aber auch durch die Einfügung in die Ware, für die es bestimmt ist, seine charakteristische Eigenschaft des Flächengebildes nicht verloren. Gegenstand des Zeichenschutzes ist nach wie vor das Zeichen als Flächengebilde; seine verkehrszübliche Einfügung in die Ware in den angegebenen und ähnlichen Fällen verändert den Zeichenschutz dort nicht in der Richtung, daß die körperliche Verwendung des Zeichens in der Ware als Gegenstand des Zeichenschutzes in Frage käme. In den bisher behandelten Fällen liegt somit eine Ausnahme von den zeichenrechtlichen Grundsätzen überhaupt nicht vor. Die Art der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, und zum Teil auch die Art des Zeichens selbst hat hier lediglich zu Besonderheiten bei dessen Anbringung an oder auf der Ware geführt.

Dagegen wird von der Revision durch ihr Vorbringen in bezug auf den hier vorliegenden Fall der Eintragung eines Warenzeichens für Kabel in der Tat eine Ausnahme von den zeichenrechtlichen Grundsätzen der §§ 1 und 12 a. WZG., §§ 1 und 15 n. WZG. geltend gemacht. Hier soll nach der Ansicht der Revision, die angeblich auch der Standpunkt des Reichspatentamts ist, wie die Revision aus den Entscheidungen der Beschwerdeabteilung in MuW. 32 S. 293 zu b) und S. 294; ferner 35 S. 295 und 296, bes. Spalte 2; ferner RMZBl. 35 S. 15/16 und MittPatA. 34 S. 293 entnimmt, „das wirkliche und geschützte Zeichen nach dem Willen des Patentamts und der Anmelder überall, wo es sich um Kennfäden in Kabeln und Drähten handelt, der dem Kabel oder dem isolierten Draht in körperlicher Gestalt beigeflochtene Kennfäden selbst und zwar auf der ganzen Länge des Kabels sein“. Das Reichspatentamt gibt in den angeführten Entscheidungen (z. B. Beschluß der Beschwerdeabteilung Sen. XII vom 23. Januar 1935 in MuW. 35 S. 296 Sp. 2) keine rechtliche Begründung, die darauf schließen ließe, daß sein Standpunkt mit der Ansicht der Revision übereinstimme. Es führt nur aus: „... Alle diese Zeicheneintragungen (unter denen sich auch einige für elektrische Kabel und Lizen befinden) für Textilien, Glasröhren und Kabel entsprechen der Amtsübung, die sich auf diesen Sondergebieten gebildet hat, nachdem festgestellt worden war, daß hier derartige Streifen usw. von jeher als Kennzeichen sich durchgesetzt hatten und daß vielfach eine andere Kennzeichnung aus besonderen Gründen nicht tunlich war, so daß die Anerkennung

derartiger Kennzeichen als Warenzeichen einer berechtigten Forderung der betreffenden Industrien entsprach . . ." Wie die Warenzeichen für Kabel aussehen, ist nicht ausdrücklich gesagt. Da aber auch in bezug auf sie von „Streifen“ die Rede ist, so ist anzunehmen, daß es sich entweder um bildliche Darstellungen nach Art des Bildzeichens der Beklagten, die also nur aus dem sog. Kennfaden in bestimmten untereinander wechselnden Farben bestehen, oder um bildliche Darstellungen nach Art des Bildzeichens der Klägerin handelt: dann also um das Bild eines Stückes Kabel mit Isolierung und Umspinnung und eines aus dem Zwischenraum zwischen diesen beiden weit herausragenden stabartigen Gebildes, das nach den vorausichtlich auch in jenen Fällen den Zeichenanmeldungen beigelegten Zeichenbeschreibungen der Kennfaden von bestimmten abwechselnden Farben sein soll. Das Merkmal, das bei Zugrundelegung des Standpunkts der Revision diese Gruppe von Fällen von den oben behandelten grundsätzlich unterscheidet, liegt darin, daß hier der bestimmungsmäßige und zeichnmäßige Gebrauch des eingetragenen Zeichens nicht der einer Wiedergabe des Zeichens, so wie es eingetragen ist, also eines Flächengebildes ist, sondern die Benutzung des Kennfadens selbst, mithin eines körperlichen Gegenstandes, zwecks Kennzeichnung des von der Zeicheninhaberin hergestellten und gelieferten Drahtes (Kabels). Die Zeicheninhaber verwenden — ebenso wie die Klägerin — offenbar ihre Warenzeichen niemals in anderer Form, also niemals als Flächenbild, sondern stets durch die körperliche Gestaltung des Kennfadens. Der Schutz, der durch die Eintragung des Warenzeichens als eines seiner Natur nach flächenmäßigen Gebildes in die Zeichenrolle erworben wird, beschränkt sich aber, wie oben unter Hinweis auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats und auf die Zustimmung des weit überwiegenden Teils der Rechtslehre dargelegt worden ist, auf die flächenmäßige Verwendung des Zeichens, weil es sich bei ihm begrifflich um ein besonderes, in der Fläche dargestelltes Werkzeichen handelt, das mit der Ware, Verpackung usw. in Verbindung gebracht wird. Er kann sich daher nicht auf eine körperliche Gestaltung erstrecken, auch wenn die Beanstandung, wie hier, nicht die Verwendung eines Kennfadens als solchen betrifft, sondern nur die von der Beklagten gewählten Farben ihres Kennfadens als vertauschbar mit den Farben des Kennfadens der Klägerin.

Es kann nicht zugegeben werden, daß diese zwingenden Grund-  
sätze des Zeichenrechts bei Kabeln beseitigt seien. Da das Reichs-  
patentamt nur sagt, daß „sich derartige Streifen bereits als Kenn-  
zeichen von jeher durchgesetzt hatten und daß vielfach eine andere  
Kennzeichnung aus besonderen Gründen nicht tunlich war“ (angef.  
Beschluß der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts vom  
23. Januar 1935 in MuW. 35 S. 296 Sp. 2), ohne die bedeutsame  
Rechtsfrage, ob der Zeichenschutz hier die körperliche Verwendung  
des Kennfadens zum Gegenstande habe, überhaupt zu berühren,  
so erscheint es aber auch keineswegs sicher, ob die von der Revision  
behauptete Rechtsprechung des Reichspatentamts besteht. Die  
oben wiedergegebene Fassung der Begründung spricht vielmehr dafür,  
daß sich das Reichspatentamt nur mit der Frage der Kennzeichnungs-  
kraft des Streifenzeichens beschäftigt und diese bejaht, so wie das  
auch in seinen von der Revisionsbegründung weiter angeführten  
Beschlüssen geschehen ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß  
nach dem Inhalt der Warenzeichenakte S 30997 das Reichspatent-  
amt selbst der Klägerin, die zunächst nur das Wortzeichen „Weiß-  
gelber Kennfaden“ angemeldet hatte, die Anmeldung des alsdann  
für sie eingetragenen Bildzeichens nahegelegt hatte. Allerdings  
lassen sich aus diesem Umstande keine zwingenden Schlüsse ziehen  
auf die Einstellung des Reichspatentamts zu der hier zu entscheiden-  
den Rechtsfrage der angeblichen Körperlichkeit des Warenzeichens.  
Aber auch selbst wenn die von der Revision behauptete Rechtsprechung  
des Reichspatentamts bezüglich der Körperlichkeit des Warenzeichens  
für Kennfäden bei Kabeln bestehen sollte, so wäre dieser Umstand  
nicht geeignet, den wiederholt dargelegten Rechtsstandpunkt des  
erkennenden Senats, der auch überwiegend von der Rechtslehre  
geteilt wird, zu erschüttern.

3. Die Revision rügt weiter, die Auffassung des Berufungs-  
gerichts, das für die Klägerin eingetragene Bild sei das Zeichen  
selbst, verstoße gegen den zeichenrechtlichen Grundsatz, daß ein die  
Ware darstellendes Bildzeichen nicht hätte eingetragen werden dürfen.  
Das Zeichen der Klägerin enthalte aber in Wirklichkeit einen solchen  
Verstoß nicht. Dem geschügt sei nicht der die Ware darstellende  
Draht, sondern nur der Kennfaden, der zu der Ware, d. i. dem Draht  
mit Isolierung und Umspinnung, hinzutrete als in sich geschlossenes  
selbständiges Gebilde. Darauf ist zu erwidern, daß nach zeichenrecht-



lichen Grundsätzen die Abbildung der Ware nicht schutzfähig ist, ebenso aber auch nicht die Abbildung wichtiger Teile von ihr. Die Frage, ob dies auch auf den sog. Kennfaden zutrifft, von dem die Revision selbst sagt, er sei zwischen Isolierung und Umspinnung auf die ganze Länge des Drahtes „eingelegt oder eingeflochten“, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn die Abbildung der Ware nicht schutzfähig sein sollte, weil der Verkehr in einem solchen Bilde lediglich einen unterrichtenden und belehrenden Hinweis auf die Ware, aber nicht ein Unterscheidungsmerkmal erblickt, so träte der Mangel der Schutzfähigkeit das ganze Bildzeichen, da es fast ausschließlich jenen Hinweis enthielte, sofern das ohne die Beschreibung für den Beschauer unverständliche, wie ein Stod aussehende gebogene Gebilde nicht überhaupt als Teil der Ware anzusehen sein sollte. Verfehlt ist der Standpunkt der Revision, der offenbar dahin geht, daß infolge Mangels der Schutzfähigkeit des Bildzeichens aus dem angegebenen Grunde im übrigen der sog. Kennfaden als allein schutzfähiger Bestandteil des Bildes übrig bleibe.

Nach alledem sind Ansprüche der Klägerin aus dem Zeichenrecht auf Grund des für sie eingetragenen Bildzeichens nicht gegeben, wie auch das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen hat. Die Revision war daher insoweit unbegründet.

II. Weiter sieht das Berufungsgericht — hier im Gegensatz zum Landgericht — die Klagansprüche auch nicht aus dem von der Klägerin ferner geltend gemachten Klagegrunde der Ausstattung als gegeben an. Die Klägerin nimmt den Ausstattungsschutz an den wechselnd weißen und gelben Farben ihres Kennfadens in Anspruch, da diese innerhalb der beteiligten Verkehrskreise Verkehrsgeltung erworben hätten in dem Sinne, daß sie sich bei diesen als Hinweis auf die Herkunft der mit so gefärbten Kennfäden versehenen Kabel aus ihrem — der Klägerin — Betriebe durchgesetzt hätten. Das Berufungsgericht verneint eine solche Durchsetzung im Verkehr, weil es an dem Erfordernis hierfür, der äußerlichen Erkennbarkeit der Aufmachung, fehle. Das Berufungsgericht entnimmt dieses Erfordernis der Vorschrift über die Voraussetzungen des Ausstattungsschutzes in § 15 a. WZG. und § 25 n. WZG. (das Berufungsgericht spricht hier nicht ganz zutreffend vom Zweck der Ausstattung). Danach muß sich die Ausstattung — so sind hier die Ausführungen

des Berufungsgerichts zu verstehen —, um Schutz zu genießen, innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen von Waren aus einem bestimmten Unternehmen durchgesetzt haben; sie ist also ein Unterscheidungs mittel der Waren des Ausstattungsinhabers von denen der Mitbewerber. Und da sie hiernach ein Mittel im Wettbewerbskampf ist, das sich an die Verbraucher richtet, so ist es, wie das Berufungsgericht annimmt, erforderlich, daß der Verbraucher die ständig gleichbleibende Aufmachung der Waren sehe, durch die der Ausstattungsschutz an ihr begründet werde. Das ist aber, wie das Berufungsgericht feststellt, hier nicht der Fall. Der Verbraucher, der den Kabeldraht erwerben wolle, sehe den Kennfaden nicht, ihm sei daher im Regelfall gar nicht die Möglichkeit gegeben, aus dem Aussehen, d. h. der Art der Färbung des Kennfadens auf die Herkunft des Kabels aus einem bestimmten Betriebe zu schließen.

Das Berufungsgericht verneint aber auch für den Fall, daß der weiß-gelbe Kennfaden der Klägerin als ausstattungsfähig angesehen werden sollte, die Erlangung eines Ausstattungsschutzes an ihm. Dabei geht das Berufungsgericht davon aus, daß zu den beteiligten Verkehrskreisen, innerhalb deren sich die Ansicht durchgesetzt haben müsse, der weiß-gelbe Kennfaden der Klägerin sei als Kennzeichen ihrer Ware anzusehen, nicht die Mitbewerber, das sind die Hersteller von Kabeln mit eingelegten gefärbten Kennfäden, sondern nur die Händler und Verbraucher gehörten. Das Berufungsgericht stellt fest, daß das verbrauchende Publikum, wie die Klägerin auch selbst zugebe, über die Bedeutung des Kennfadens nicht unterrichtet sei. Der Verbraucher, der bei der Benutzung des Kabels zufällig den Kennfaden bemerke, mache sich keinerlei Gedanken über dessen Bedeutung. Er finde auch nicht nur den Kennfaden vor, sondern auch den anders gefärbten „Gütesfaden“. Er wisse nichts davon, daß der eine Faden auf die Herstellerfirma hinweisen solle, der andere aber darauf, daß der Kabeldraht gewissen Normen entspreche. Der Verbraucher werde auch dann, wenn er den Draht wegen Mängel beanstande, sich nicht veranlaßt sehen, der Bedeutung der beiden Fäden nachzugehen und, falls er Kenntnis hierüber erlangt haben sollte, sich an die so ermittelte Herstellerin des Drahtes zu wenden. Er werde sich vielmehr, falls er den ihm gelieferten Draht beanstande, nicht um die Fäden kümmern,

sondern sich an den Lieferer wenden, von dem er den Draht bezogen habe. Das gleiche gelte von dem Kleinhändler oder dem Installateur. Auch diesen liege nicht daran, an dem Kennfaden die Herstellerfirma zu ermitteln. Auch sie wüßten in der Regel, von wem sie den Draht bezogen hätten, und würden sich im Falle von Beanstandungen an ihren Lieferer wenden. Auch sie würden, da es ihnen auf die beiden Fäden nicht ankomme, über deren Bedeutung nicht im klaren sein. Wenn aber vorwiegend nur der Großhändler in dem Kennfaden einen Hinweis auf die Herstellerfirma sehe, sei eine Verkehrsgeltung, die die Voraussetzung für einen Ausstattungsschutz sei, für den Kennfaden der Klägerin nicht dargetan.

Diese Begründung, die das Berufungsgericht — davon ausgehend, daß der Kennfaden doch an sich des Ausstattungsschutzes fähig sei, — als zweiten Grund für die Verfassung des von der Klägerin in Anspruch genommenen Ausstattungsschutzes gibt, geht von der in der Rechtsprechung des erkennenden Senats ständiger vertretenen Auffassung aus, maßgebend für die Annahme einer Ausstattung sei nicht die Ansicht der Mitbewerber der Klägerin, d. i. der Hersteller von Kabeln, weil für sie die Warenkennzeichnung nicht von Wert ist, sondern vor allem die eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher, d. i. des Publikums, außerdem hier der Kleinhändler oder Installateure. Im übrigen liegt diese ganze Begründung des Berufungsgerichts auf rein tatsächlichem Gebiet und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch was die Revision hiergegen vorbringt, liegt ganz auf tatsächlichem Gebiet. Nicht recht verständlich erscheint, was die Revision mit der ständigen Betonung bezweckt, daß es nicht so sehr auf die Auffassung des Publikums ankomme, sondern daß als Verbraucher die Hersteller elektrischer Anlagen, die Arbeiter und die Händler anzusehen seien. Das Berufungsgericht berücksichtigt keineswegs nur das Publikum, sondern ebensosehr auch den Kleinhändler und den Installateur. Die Angabe der Revision, „dieser Personenkreis wisse Bescheid und suche die Ausstattung da, wo der Kennfaden wirklich liege“, richtet sich gegen die rechtlich bedenkenfrei getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß auch diese Personenkreise in der Regel wissen, von wem sie den Draht bezogen haben, und daß sie sich bei Beanstandungen, für die nach dem Vortrag der Klägerin auch in dem Revisionsverfahren die Verwendung

des Kennfadens vorzugsweise von Bedeutung ist, an ihren Lieferer wenden werden, ferner daß auch sie — ebenso wie das behandelte Publikum — über die Bedeutung der beiden Fäden (Kennfaden und Gütefaden) nicht im Klaren seien, da es ihnen auf die Fäden nicht ankomme. Es ist auch nicht ersichtlich, was die Revision mit der Äußerung meint, nach dem Recht der Ausstattung könnten sehr wohl nur einzelne Kreise des einen Gegenstand benutzenden oder verbrauchenden Publikums als die maßgebenden Verkehrskreise in Betracht kommen, wofür sie sich auf das Urteil des erkennenden Senats über die Warenzeichen „Schwarz-Punkt“ und „Weiß-Punkt“ auf Tabakspfeifen in R.G.B. Bd. 141 S. 110 (117, 118) bezieht. Es ist nicht zu ersehen, inwiefern das Berufungsgericht diesen Grundsatz verletzt haben sollte.

Da hiernach der vorstehend behandelte zweite Grund des Berufungsgerichts für die Verfassung der Ansprüche der Klägerin wegen Verletzung ihres Ausstattungsschutzes an der weiß-gelben Färbung ihres Kennfadens die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkt unbedenklich trägt, so bedarf es an sich eines Eingehens auf den ersten Grund des Berufungsgerichts nicht mehr. Trotzdem soll betont werden, daß der vom Berufungsgericht vertretene Standpunkt zu billigen ist, es sei ein Erfordernis für die Erlangung des Ausstattungsschutzes, daß die Besonderheit, die den Ausstattungsschutz begründen soll, äußerlich erkennbar sei. Ausstattung ist alles, was zur Aufmachung, äußeren Formgestaltung, Etikettierung, Kennzeichnung von Waren oder ihrer Umhüllung . . . gehört, eine äußere, äußerlich wahrnehmbare Zutat zur Ware oder eine solche Besonderheit der Ware selbst. Auch die Revision verkennet nicht, daß es sich zur Begründung des Ausstattungsschutzes um eine äußerlich wahrnehmbare besondere Zutat der Ware handeln muß. Sie meint aber, diesem Erfordernis genüge für die Ausstattung jede Zutat, jedes kennzeichnende Merkmal, das der Ware beigelegt sei, auch wenn es sich nicht auf der Außenseite der ganzen Ware befinde, sondern nur an einer bestimmten Stelle, auch — wie hier — innerhalb der Isolierung des Drahtes. Denn der Kennfaden liege an jedem Ende des Drahtes oder Kabels frei und rage heraus. Er sei für den Kenner ohne weiteres feststellbar, indem ein Teil der Umspinnung entfernt und die aufgezwirnte Krause der Gespinnfäden zurückgeschoben werde. Hierzu ist zu bemerken: Da für den Erwerb des Ausstattungsschutzes

entscheidend ist, daß die besondere Aufmachung als Kennzeichen bestimmter Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebs innerhalb beteiligter Verkehrskreise gilt (z. B. RGZ. Bd. 120 S. 402), so muß für diese die Besonderheit der Ware, die den Ausstattungsschutz begründen soll, mit dem Auge wahrnehmbar sein. Darauf, was „für den Kenner ohne weiteres feststellbar ist“, kommt es somit nicht an. Dazu, wer die im vorliegenden Falle beteiligten Kreise sind, hat das Berufungsgericht in seiner zweiten Begründung zur Ablehnung des Ausstattungsschutzes der Klägerin rechtlich bedenkenfreie Ausführungen gemacht und tatsächliche Feststellungen getroffen, auf die oben eingegangen ist, auch unter Berücksichtigung der dagegen erhobenen Revisionsangriffe. Daß für diese Kreise nicht gilt, was nach Ansicht der Revision „für den Kenner ohne weiteres feststellbar ist“, ist klar. Denn wie die vorstehend wiedergegebene Sachbeschreibung der Revision deutlich zeigt, liegt der Kernfaden mit seinen wechselnden Farben, auf die sich der angebliche Ausstattungsschutz der Klägerin gründet — nicht etwa schon auf den Gebrauch eines Fadens überhaupt —, keineswegs an jedem Ende des Drahtes oder Kabels frei, vielmehr bedarf es nicht ganz unerheblicher Vorkehrungen durch Zurückschieben des Gespinnstes, um den Kernfaden so weit freizulegen, daß die wechselnden Farbstreifen festgestellt werden können, auf die es ankommt.

Unter diesen Umständen kann in bezug auf die Art der wechselnden Farben des zwischen der Isolierung und der darüber liegenden Umspinnung des Drahtes oder Kabels liegenden (eingeflochtenen) Kernfadens nicht von einer äußerlich wahrnehmbaren Zutat zur Ware (Draht, Kabel) gesprochen werden. Der weiß-gelbe Kernfaden der Klägerin ist daher, wie auch das Berufungsgericht in seinem ersten Grunde zu diesem Punkt angenommen hat, nicht des Ausstattungsschutzes fähig. Die Klägerin kann somit auch aus dem Gesichtspunkt der Ausstattungsverletzung von der Beklagten Unterlassung und Löschungsbewilligung nicht verlangen. Die Revision war deshalb, auch soweit sie sich auf diesen Klagegrund stützte, unbegründet.